

# Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen  
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

## 5. Änderungssatzung

zur

## Schmutzwassergebührensatzung

des

**Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes**

**(MAWV)**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I., S. 23), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I. S.2), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, S.30), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **14. Dezember 2017** diese Satzung beschlossen.

**I.**

Die Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02. Dezember 2010 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 13.10.2016 wird wie folgt geändert:

**1. § 3 wird wie folgt geändert:****§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist Kubikmeter. Die Grundgebühr wird als monatliche Grundgebühr pro angefangenen Monat der Inanspruchnahme erhoben.“

**2. § 10 wird wie folgt geändert:****§ 10 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Schmutzwassergebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch Messeinrichtungen am Abfuhrfahrzeug ermittelten Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Grundgebühr wird als monatliche Grundgebühr pro angefangenen Monat der Inanspruchnahme erhoben.“

**3. § 11 wird wie folgt geändert:****a) § 11 Abs. 2 a) wird wie folgt neu gefasst:**

„a) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter

- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers über frei zugängliche Entnahmestutzen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, die an eine öffentliche Straße grenzt: 6,05 €
- aus abflusslosen Gruben abgefahrenes Schmutzwassers mit und ohne Entnahmestutzen 6,25 €
- aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamm 22,67 €

Die Gebühr beinhaltet auch die Abfuhrkosten.“

**b) § 11 Abs. 2 b) wird wie folgt neu gefasst:**

„b) Die Gebührensätze nach § 11 Absatz 2 a) schließen die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 5 m ein. Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß bis zu einer Schlauchlänge von 40 m erforderlich ist, wird pro Entleerung für jeden weiteren angefangenen Meter Schlauchlänge ein Zuschlag von 1,79 € erhoben.“

**c) § 11 Abs. 2 c) wird wie folgt neu gefasst:**

„c) Bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung beträgt die Grundgebühr im übrigen Verbandsgebiet des MAWV je Anschluss wie folgt:

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	1,50
Qn 6	3,60
Qn 10	6,00
Qn 15	9,00
Qn 25	15,00
Qn 40	24,00
Qn 60	36,00
Qn 150	90,00
Qn 250	150,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Nenndurchfluss bis Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 c) S. 1.

**d) § 11 Abs. 2 d) wird wie folgt neu eingefügt:**

d) Bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung beträgt die Grundgebühr im übrigen Verbandsgebiet des MAWV je Anschluss wie folgt:

Dauerdurchflussleistung	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	1,50
Q 3/10	3,75
Q 3/16	6,00
Q 3/25	9,38
Q 3/40	15,00
Q 3/63	23,63
Q 3/100	37,50
Q 3/160	60,00
Q 3/250	93,75
Q 3/400	150,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Dauerdurchfluss von Q3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 d) Satz 1.

**e) § 11 Abs. 2 e) wird wie folgt neu eingefügt:**

„e) Für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen infolge vergeblicher Anfahrt, Verstößen gegen § 15 Absatz 2 Schmutzwasserbeseitigungssatzung, Havarie- und Notdiensten erhebt der Zweckverband Zusatzgebühren.

Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen beträgt:

aa)	Zulage bei Schlauchlänge über 40 m	57,80	€/Abfuhr
bb)	Zulage bei Abfuhr von Mindermengen < 3,0 m <sup>3</sup>	23,46	€/Abfuhr
cc)	Zulage für den Einsatz kleinformatiger Fahrzeuge < 7,5 t zul. Gesamtgewicht	61,20	€/Abfuhr
dd)	Havariedienst werktags (montags bis freitags) zwischen 7:00 und 18:00 Uhr	72,59	€/Std.
ee)	Notdiensteinsatz werktags (montags bis freitags) zwi- schen 18:00 und 07:00 Uhr	102,00	€/Std.
ff)	Notdiensteinsatz an Samstagen	126,00	€/Std.
gg)	Stillstands- und Wartezeiten sowie vergebliche Anfahrt	65,00	€/Std.

Eine Abfuhr an Sonn- und Feiertagen erfolgt grundsätzlich nicht.

### I. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 15.12.2017

  
Sczepanski  
Verbandsvorsteher

